

Federführung:

30 - Ordnung und Recht

Produkt:

30.01 Ordnungserhaltung

70.10 Zentrales Gebäudemanagement

Datum:

18.06.2025

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

03.07.2025

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

10.07.2025

Entscheidung

Antrag der CDU zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Beschlussvorschlag:

CDU-Fraktion:

1. Zur besseren und schnelleren Ermittlung von Personen bei Belästigungen oder Straftaten wird an 8 Punkten im Innenstadtbereich und am Bahnhof eine dauerhafte Videoüberwachung einzurichten. Die Videoaufzeichnungen werden maximal 14 Tage gespeichert.
2. Im Schlosspark soll ein Beleuchtungskonzept nachts sogenannte „dunkle Ecken“ verhindern.
3. Die Verwaltung verhandelt auch auf den Flächen der DB an den Bahnhöfen in Coesfeld und in Lette über entsprechende Videoaufzeichnungen.

Verwaltung:

1. Aufgrund rechtlicher Bedenken wird dem Antrag nicht zugestimmt.
2. Zur Verbesserung der Beleuchtungsqualität im Schlosspark wird vorgeschlagen, im südlichen Teil des Parkgeländes entlang des Pflasterweges eine Wegebeleuchtung mit Bewegungsmeldern zu installieren.

Sachverhalt:

Zu 1)

Mit Schreiben vom 24.03.2025 beantragt die CDU-Fraktion die aufgeführten Beschlussvorschläge umzusetzen. Inhaltlich wird auf den als Anlage beigefügten Antrag verwiesen.

Die Videoüberwachung öffentlicher Plätze und Straßenzüge im Stadtgebiet ist nur – und das ausschließlich - unter Berücksichtigung hoher datenschutzrechtlicher Hürden rechtlich zulässig.

Das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) verbürgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst nicht allein den Schutz der Privat- und Intimsphäre, sondern trägt in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch den informationellen Schutzinteressen des Einzelnen, der sich in die Öffentlichkeit begibt, Rechnung (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 23.02.2007, AZ: 1 BvR 2368/06). Insoweit beinhaltet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch das Recht des Einzelnen, sich in der Öffentlichkeit frei und ungezwungen bewegen zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, ungewollt zum Gegenstand einer Videoüberwachung gemacht zu werden. Immer dann, wenn durch den Einsatz von Videokameras personenbezogene Daten auf einen Monitor übertragen und/oder aufgezeichnet werden, bedarf es für diesen Eingriff in das Grundrecht einer Rechtsgrundlage. Nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Landes nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffenen Personen eingewilligt haben. Eine Einwilligung kommt als Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung in aller Regel nicht in Betracht.

Für eine Videoüberwachung an den oben genannten Standorten liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Für die Stadt Coesfeld wäre eine Videoüberwachung nur unter den Voraussetzungen des § 29 b DSGVO NRW erlaubt. Nach dieser Vorschrift ist eine solche Maßnahme allerdings nur zulässig, soweit dies der „Wahrnehmung des Hausrechts“ dient und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen. Eine Speicherung zulässig erhobener Bilddaten ist darüber hinaus nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken erlaubt, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist.

Einzig zulässiger Zweck der Videoüberwachung ist also die Wahrnehmung des Hausrechts. Dieses umfasst die Befugnis, frei darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zu einer bestimmten Örtlichkeit gestattet werden soll. Auch wenn in § 29b DSGVO NRW nicht von „Räumen“, sondern allgemein von öffentlich zugänglichen „Bereichen“ die Rede ist, muss es sich hierbei um hausrechtsfähiges „befriedetes Besitztum“ handeln. Ein solches liegt vor, wenn ein Grundstück von dem Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren gegen das beliebige Betreten durch andere gesichert ist. Eine Videoüberwachung kann beispielsweise die für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereiche eines Dienstgebäudes betreffen. Die an ein Dienstgebäude angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen dürfen jedoch grundsätzlich nicht erfasst werden, da sie nicht zum befriedeten Besitztum zählen. Nur wenn es für den Überwachungszweck lage- oder situationsbedingt unvermeidbar ist, öffentliche Verkehrsflächen mit in die Überwachung einzubeziehen, kann dies im Ausnahmefall gerechtfertigt sein (z.B. zum Schutz der Fassade eines Dienstgebäudes vor Sachbeschädigungen). In diesem Fall ist jedoch der Erfassungsbereich der Kameras auf das zwingend erforderliche Maß (Erfassung maximal eines Meters des öffentlichen Verkehrsraums) zu beschränken. Eine darüberhinausgehende personenbezogene Videoüberwachung von öffentlichen Wegen und Plätzen durch öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen kann hingegen nicht auf § 29b DSGVO NRW gestützt werden. Die Unzulässigkeit einer Videoüberwachung öffentlicher Wege und Plätzen auf der Grundlage des § 29b DSGVO NRW ergibt sich im Übrigen auch aus den folgenden Erwägungen: Eine Videoüberwachung wäre nämlich nur dann zulässig, wenn sie zudem auch erforderlich und verhältnismäßig wäre.

Die Erforderlichkeit aus juristischer Sicht ist zu verneinen, wenn es weniger einschneidende Mittel gibt. Diese wären zum Beispiel ein Sicherheitsdienst oder ein Ausleuchten der betroffenen Stellen. Dem Sicherheitsinteresse der öffentlichen Stelle steht hierbei das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber. In Bezug auf die Videoüberwachung öffentlicher Wege und Plätze, die dem Gemeingebrauch unterliegen, würde die Abwägung der widerstreitenden Interessen zugunsten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausfallen.

Ausführungen hierzu im 22. Bericht des LDI NRW, 2015, Kapitel 6.2, S. 59 f. („Keine Videoüberwachung öffentlicher Plätze durch Kommunen“).

Den Ordnungsbehörden ist eine temporäre Videoüberwachung nach § 24 Nr. 6 OBG NRW i.V.m. § 15 PolG NRW nur bei öffentlichen Veranstaltungen möglich.

Nach Maßgabe des § 15a PolG NRW kann die Polizei - und nur die Polizei - eine Videoüberwachung einzelner öffentlich zugänglicher Orte durchführen, soweit es sich um sog. Kriminalitätsschwerpunkte handelt. Sie kann zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden. Dabei ist die Beobachtung, falls sie nicht offenkundig ist, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die Durchführung von Videoüberwachungsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Vorschrift unterliegt sehr strengen Voraussetzungen.

Nach Rücksprache mit der Polizei Coesfeld liegt in der Stadt Coesfeld sowie im gesamten Kreis Coesfeld kein solcher Kriminalitätsschwerpunkt im Sinne dieser Norm vor.

Zu 2)

Das Beleuchtungskonzept für den Schlosspark wurde am 21.09.2015 im Gestaltungsbeirat vorgestellt und am 23.09.2015 in dem UPB präsentiert. Lt. Mitteilung der Kreispolizeibehörde Coesfeld ist der Schlosspark insgesamt gesehen überhaupt nicht auffällig. In den Jahren seit 2023 wurden lediglich vereinzelt Straftaten angezeigt (Körperverletzungen, Sachbeschädigungen). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich dort täglich eine Vielzahl von Personen aufhalten und zudem noch regelmäßig Veranstaltungen stattfinden, ist auch das übrige Einsatzgeschehen unauffällig. Dazu hat sicherlich auch die regelmäßig Bestreifung durch die City-Streife in der Vergangenheit beigetragen. Das Parkhaus am Krankenhaus wurde in Teilen bereits mit einer Videoüberwachung und einer zusätzlichen Beleuchtung ausgestattet.

Die Beleuchtung im Schlosspark wurde weitgehend als Objektanstrahlung und Fassadenbeleuchtung hergestellt. Daher wurden die Wegeflächen nur nachrangig beleuchtet. Ziel war es, eine mögliche Lichtverschmutzung zu vermeiden.

Im südlichen Parkgelände wurde entlang des Pflasterweges bereits vorsorglich ein Beleuchtungskabel verlegt, so dass hier mit relativ geringem Aufwand (= geringe Kosten) entsprechend nachgearbeitet werden kann.

Die Beleuchtungsqualität kann durch die Installation von Leuchten mit Bewegungsmeldern verbessert werden. Sofern keine Bewegungen registriert werden, können die Leuchten ausgeschaltet werden, so dass eine „Lichtverschmutzung“ vermieden wird.

Zu 3)

Der Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei geht lediglich bis zur Bahnsteigkante. Die Zuständigkeit der Deutschen Bahn AG definiert sich darüber hinaus auf die Bahnsteige und den Verbindungstunnel. Sowohl die Straße zwischen dem Bahnhofsgebäude und der Gleisanlage und auch der Bussteig sind bereits städtisch.

Nach Informationen aus dem letzten Treffen im Rahmen der Ordnungspartnerschaft Bahn am 27.08.2024 wurde mitgeteilt, dass die im Rahmen des Bahnprojekts RB-West Video Landesprogramm angekündigte Videoüberwachung derzeit noch nicht geschaltet wurde. Kameras wurden jedoch im Bereich des Tunnels und der Gleisanlagen installiert. Laut Auskunft der Deutschen Bahn (Bahnhofsmanagement Münster) können im Bedarfsfall die zuständigen Behörden das Videomaterial bei dem Projekt anfragen. Es ist beabsichtigt, die Videoüberwachung Ende diesen Jahres der Deutschen Bahn zu übertragen und die offizielle Videoüberwachung zu starten. Für den Bahnhof in Lette ist nach Anfrage bei der Deutschen Bahn derzeit keine Videoüberwachung geplant. Da bereits Gespräche zwischen der Verwaltung und der Deutschen Bahn hinsichtlich möglicher Videoaufzeichnungen geführt werden, bedarf es aus Sicht der Verwaltung nicht der Beschlussfassung des Vorschlages 3. aus dem Antrag der CDU-Fraktion.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

x	Negativ		Positiv		Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Die Beschaffung des Materials und der Stromverbrauch haben negative Auswirkungen in geringem Umfang fürs Klima.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur Stärkung der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							